

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:
57135-571ppo/017-2023#005

Unser Zeichen:
PI-2023-616

Datum:
18.12.2023

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Erweiterung Abstellanlage Eidelstedt" der DB Fernverkehr AG

Hier: Beteiligung gem § 21 Abs. 2 und 5 UVPG, Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Unterlage 14 UVP Bericht

Im Zuge der Biotopkartierung wurden gesetzlich geschützte Biotope, zum Teil auch kleinflächig, nachgewiesen. Eine Fläche von 56.133 m² mit Offenlandstrukturen wie die trockenen Ruderalstandorte, annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren entlang der Gleiskörper, krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft, Wald- und Ufersäume, Staudenfluren mit hoher Biotopwertigkeit, sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) mit Überhältern alter Ausprägung sowie Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten sollen zugunsten der Erweiterung der Bahnanlage überplant werden. Weitere gefährdete Pflanzenarten mit einer hohen Bedeutung für die biologische Vielfalt sind *Aira caryophyllea*, *Aira praecox* und *Corynephorus canescens*. Die seltenen Arten finden sich in den Sandtrockenrasen des Untersuchungsraumes.

Für die Planung sind seltene Arten der Heuschrecken, der Reptilien und der Avifauna relevant, auch der Nachtkerzenschwärmer ist davon betroffen.

Mit der Umsetzung der Planung wird es zu einem Totalverlust der vorgenannten Arten und Habitate kommen. Es sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, zum Teil auch vorgezogene, geplant. Diese sehen wir naturschutzfachlich als nicht ausreichend an.

3.2 Umfang, Ausgestaltung und weitere wesentliche Merkmale

3.2.1 Neu zu errichtende und zu ändernde Anlagen oder Bauwerke

Neubau von Stütz- und Lärmschutzwänden

Mit der Planung werden Lebensräume für Flora und Fauna verdrängt oder vernichtet. Die Pflanzen sind nicht nur Lebensraum, sie binden Stäube und haben auch eine hohe Bedeutung für das Kleinklima. Im Sommer kühlen sie bei hohen Außentemperaturen die Umgebung und vermeiden oder vermindern die Entstehung sogenannter Hitzeinseln. Damit diese Effekte auch bei der vorliegenden Planung wieder wirken können, sollten die Lärmschutzwände begrünt werden. Zumal begrünte Wände auch die Lärminderung der Schutzwände verstärken.

Angesichts der Klimakrise und der Transformation in der Energieversorgung wird die regenerative Energiegewinnung immer relevanter. Eine neue Studie, durchgeführt unter anderem unter der Mitwirkung des EBA, zeigt, dass durch Photovoltaik-Module auf Lärmschutzbauten entlang deutscher Autobahnen und Bahngleise jährlich bis zu einer Million Tonnen CO₂ eingespart werden könnten. Daher sehen wir es als logische Konsequenz an, wenn die Bahn ihre eigenen Untersuchungsergebnisse in eine Maßnahme umsetzt.



Beispiel einer Lärmschutzwand mit Photovoltaik¹

Zur Optimierung der Lärmschutzwände bei einer gleichzeitigen Erzeugung regenerativer Energie schlagen wir kombinierte Lärmschutzwände vor. Die Flächen der LSW zu den Gleisen hin, können zur Stromerzeugung mit Photovoltaikmodulen versehen werden. Zur Bebauung weisend können diese begrünt werden. Die neuen Hochleistungsmodule müssen nicht einmal in Richtung Süden ausgerichtet werden, zur solaren Energieerzeugung fällt bei einer östlichen oder westlichen Ausrichtung noch genügend Sonnenlicht auf die Module. Derartig integrierte Lärmschutzwände sind bereits im Einsatz, es gibt blendfreie Module. Lärmindernde Module sind bereits in Planung.

Neu sind Lärmschutzwände aus Naturstoffe, begrünt, mit Photovoltaikmodule und einem Schwungradspeicher für Ladestationen. Zitat: „Der Schwungradspeicher ist eine Verbindung mit Lärmschutz, Photovoltaik und Schnellladestation für Elektromobilität. Insbesondere für Gebiete, in denen ein Netzausbau für E-Mobilität und Schnellladestationen wirtschaftlich schwer darstellbar ist, bietet diese Lösung einen zusätzlichen Mehrwert. Die Erweiterung der PV-Lärmschutzwand um einen Speicher

steigert die Wirtschaftlichkeit und Tauglichkeit der PV-Lärmschutzwand bei Autobahnen, da sich diese selten entlang von Stromnetzen befinden. Der Schwungradspeicher löst dieses Problem. Unabhängig vom Netz kann Strom aus PV-Lärmschutzwänden vor Ort verwendet werden“.¹

Wir denken, es lohnt sich nicht nur für den Klimawandel innovative Konzepte zu testen und umzusetzen.

3.2.2 Rückbau von Anlagen oder Bauwerken

Aus Gründen der Ressourcenschonung sollte bei Abriss der Gebäude darauf geachtet werden, dass die anfallenden Baustoffe getrennt, auf Wiederverwertbarkeit überprüft bzw. in Schadstoffklassen klassifiziert und entsorgt werden. Insbesondere ist im Vorwege zu prüfen, ob im Baukörper Asbest verbaut wurde (Dach, Putz, Schächte, Leitungen oder Dichtungen ...). Der Umgang mit den krebserregenden Materialien bedarf besonderer Beachtung der TRGS 519. Gerade für den Abriss ehemaliger Werksgebäude ist ein Schadstoffkataster zu erstellen.

3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

3.3.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beleuchtung

Zum Schutz von Tiere und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wurde § 41 a BNatSchG eingeführt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen – ebenso wie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke und beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen – technisch und konstruktiv so zu gestalten und mit Leuchtmitteln auszustatten, dass Tiere und Pflanzen vor Lichtimmissionen umfassend geschützt werden.²

Licht emittierende Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert beziehungsweise vermindert werden. Weitergehende Empfehlungen einer Lichtplanung für Industrie und Gewerbe gibt die Broschüre des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Nachhaltige Außenbeleuchtung“³.

Bei der Planung neuer Lichtenanlagen oder bei Sanierungen sollte auch die zuletzt 2012 aktualisierte „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Richtlinie) beachtet werden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat sie den Umweltbehörden zur Anwendungen empfohlen. Sie nennt maximal zulässige Werte, die von Gerichten maßgeblich zur Rechtsprechung herangezogen werden. Um die Wirkung des Lichts in die Umgebung zu minimieren (Anziehung von Insekten) sollten die Masthöhen, wenn möglich, nicht zu hoch gewählt werden.

¹ <https://www.ioeb-innovationsplattform.at/challenges/detail/die-autobahn-als-sonnenkraftwerk-mit-der-laermschutzwand-strom-produzieren/detail/idea/begruente-photovoltaik-laermschutzwand-mit-schwungrad-energiespeicher/>

² BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen

³ https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/broschuere_zur_nachhaltigen_aussenbeleuchtung_-_informationen_und_empfehlungen_fuer_industrie_und_gewerbe.pdf

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Fledermäuse gehören zu den nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Tierarten. Es ist streng verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. In den Unterlagen wird postuliert, dass der Baumbestand jung sei und deshalb keine Übernachtungshöhlen vorhanden sind. Die Biotopkartierung ergab aber, dass dort auch Altbäume stehen. Daher ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet doch Fledermäuse vorkommen. Für kleine Fledermausarten reichen bereits geringe Borkenstrukturen zum Übernachten aus. Aufgrund des Insektenreichtums ist es auch denkbar, dass Fledermäuse den Grünstreifen als Jagdhabitat nutzen. Daher sehen wir vom *BUND* die Erfordernis, das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen und ggfs. CEF-Maßnahmen zu ermitteln sowie eine einzelfallorientierte Konfliktbewertung, wie die Funktionsminderung der Jagdgebiete, durchzuführen.

Die Erfassung muss im Verdachtsfall während der Zugzeiten der Fledermäuse von April bis Mitte Mai und von August bis Oktober erfolgen und in die Habitatbeurteilung mit einfließen. Zur Erfassung von Langohren, Fransenfledermaus und anderen Myotis-Arten sind Netzfänge unerlässlich, da diese Arten selbst im Nahbereich von Batcordern nicht aufgenommen werden (Angetter 2016). Ohne Netzfänge und eine anschließende Quartiertelemetry können Fledermausquartiere innerhalb von Wäldern nach überwiegender Einschätzung der Experten nicht zuverlässig nachgewiesen werden (u.a. Dietz & Kiefer 2014, Hurst et al. 2015, Gebhard et al. 2016). Die Methode der Bestandserfassung bei Fledermäusen sollte den „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ entsprechen, denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner „Bad Segeberg-Entscheidung“ Defizite beim Fledermausgutachten ausdrücklich aufgrund des Missachtens dieses Standards der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt (BVerwG, Urteil vom 06.11. 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 109).

Sämtliche einschlägige Arbeitshilfen als Standardmethode zur Bestandserfassung von Fledermäusen ergeben einen Methodenmix aus Habitatanalyse und Erfassungen im Gelände mittels Detektoren, Horchboxen, Netzfängen etc. vor (BVerwG, Urteil vom 06.11. 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 47).

6 Ausgleich oder Ersatz von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplante „Ausrottung“ des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), geschützt nach Anhang IV FFH-Richtlinie, über eine Vergrämungsaktion lehnen wir ab. Es sollte versucht werden, den Nachtkerzenschwärmer u.a. während der Raupenphase einzusammeln und auf Flächen im Kreis Pinneberg mit Weidenröschen-, Nachtkerzen-, Wiesensalbei- oder Natternkopfbestand umzusiedeln.

Auch die Heuschreckenarten sowie die Waldameisen sollten umgesiedelt werden. Waldameisen können gut umgesiedelt werden, eine geeignete Waldfläche sollte mit der unteren Forstbehörde abgestimmt werden. Für die Heuschrecken eignet sich die Maßnahmenfläche am Bahnhof Halstenbek, weiter sind im Kreis Pinneberg noch eine Magerrasenfläche in Pinneberg-Waldenau oder am Oberen Ehmschen, in Pinneberg-Thesdorf bekannt.

Es ist zu begrüßen, dass im Bereich des Halstenbeker Bahnhofs eine kleine Ausgleichsfläche geplant ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten prioritär in einem räumlich nahen und funktionalen Raum erfolgen. Es fehlt der Nachweis, dass weitere geeignete Flächen (außer Bokholt-Hanredder oder Seester) im Kreis Pinneberg auf Verfügbarkeit oder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer geprüft wurden.

7.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt zum Teil im Wasserschutzgebiet (WSG) Eidelstedt/ Stellingen (WSG Zone III). Im Plangebiet prägen Sande und Kiese mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit die Bodenverhältnisse. Daher sind nicht nur bei der Entfernung von Graffiti oder ähnlichem die Vorgaben zur Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Auch die Anwendungen von Pestiziden (u.a. Glyphosat) und anderen umweltgefährdenden Stoffe sind zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*